

Wachtgelder hinderstellig vorbleiben / die äcker auß-  
 gesogen oder vbel gearbeitet / verwüßtet / vnd darnach  
 in vielen Jahren sich nicht wieder erholen / vnnnd zu  
 rechtem nutz gebracht werden können. Sondern  
 auch die Dorstender neben ihnen in beschwerung /  
 schäden vnnnd nachtheil ihrer nahrung / auch wol in  
 eusserstes verderben gerathen / daraus denn klagen  
 vnd sagen / zu förderst aber abgang des Wachtgeldes  
 vnd wegen der verwüßtung newe Dinkosten vnd lang-  
 nachwerender schade / oder viel Jahr die nützung zu  
 entperen erfolget.

Vnd ist daran nicht alleine gelegen / daß die Gü-  
 ter hoch verpachtet / angenommen vnnnd wol vervor-  
 ständet werden / sondern vielmehr das vor angezoge-  
 ne verwüßtung / schäden / außstehende nützung / vnd  
 daß die Güter vorächtlich gemacht / in gebewden ab-  
 gefessen / vnd niemands sich hernach einlasse / wol zu-  
 bedencken. Derowegen guten Hauswirten / die  
 ihre nahrung gebessert vnnnd nicht vorschwendet  
 haben wollen / aus noth oblieget auff alle vorschläge /  
 ehe sie sich einlassen / oder der Wacht geschlossen / fleiß-  
 sige nachforschung in angedeuteten Puncten zu hal-  
 ten / vnnnd wo vnrichtigkeit befunden / in zeiten ein-

B. iii

sehen /